

Vorvertragliche Information i.S.d. § 3 Abs. 3 WBG

- Basis: Pflegeheimvertrag der Einrichtung Senioren - Residenz Veronika-Anlage 1 des Heimvertrages ab 01.01.2016

für Frau / Herr _____

Mit dieser konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer verständlicher Form.

I. Raum- und Sachausstattung

1. Die Einrichtung befindet sich am Ortsrand von Reinsfeld.

Nur wenige Minuten von der A1 entfernt hat Reinsfeld eine eigene Auf/Abfahrt zur Autobahn und ist über die Hunsrückhöhenstraße schnell erreichbar, sowie auch gut nach Saarburg und Koblenz angebunden. Die nächste Haltestelle der Busanbindung liegt ca. 350m von der Einrichtung entfernt.

2. Das Heim verfügt über 115 Heimplätze, hiervon 17 Einzelzimmer und 49 Doppelzimmer. Darüber hinaus stehen dem Bewohner folgende gemeinschaftlich genutzte Räume-/Einrichtungen zur Verfügung:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal | <input checked="" type="checkbox"/> Bücherecke |
| <input checked="" type="checkbox"/> Raum für Beschäftigungstherapie | <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftsantenne |
| <input checked="" type="checkbox"/> Raucherzimmer | <input checked="" type="checkbox"/> Garten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsräume | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse |
| <input checked="" type="checkbox"/> Räume zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben | <input checked="" type="checkbox"/> Teeküche |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftsbäder | <input checked="" type="checkbox"/> Fahrstuhl |
| <input type="checkbox"/> sonstige Räume: _____ | |

Derzeit können dem Interessenten folgende individuelle Wohnräume mit folgender Ausstattung angeboten werden:

Einzelzimmer Nr. _____ mit einer Größe von _____ qm

Doppelzimmer Nr. _____ mit einer Größe von _____ qm

Zum Zimmer gehören ein(e)

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> individuelles Bad | <input type="checkbox"/> gemeinsames Bad zusammen mit Zimmer Nr.: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Dusche | <input type="checkbox"/> Toilette | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fernsehanschluss | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss | <input type="checkbox"/> Balkon |

Das Zimmer ist

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> unmöbliert | <input type="checkbox"/> teilmöbliert | <input type="checkbox"/> möbliert |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|

und mit Einrichtungsgegenständen wie folgt ausgestattet:

- | | | |
|-------------------------------------|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> Nachtschrank |
| <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> Stühle | <input type="checkbox"/> Hochlehner |
| <input type="checkbox"/> Kommode | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

II. Dienstleistungen des Hauses

3. Das Heim stellt dem Bewohner folgende Dienstleistungen zur Verfügung:
 - Pflege und Betreuung
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - sonstige Leistungen/Sonderleistungen/Zusatzleistungen
4. Im Rahmen der Pflege- und Betreuungsleistungen des Heimes werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität,
- soziale Betreuung,
- medizinische Behandlungspflege, sofern kein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege i.S.d. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V vorliegt
- Betreuungsangebote für Bewohner mit besonderem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i.S.d. § 45 a SGB XI.

Bewohner mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe I i. S. d. § 15 SGB XI (Pflegestufe 0) erhalten im Bereich der Betreuungsleistungen die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen sein. In diesem Zusammenhang erhält der Bewohner Hilfestellungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Ferner bietet der Heimträger im Bedarfsfall, soweit keine Angehörigen diese Aufgaben übernehmen können, Beratung und Unterstützung im Umgang mit Behörden.

Bei den Leistungen der **medizinischen Behandlungspflege** handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Heimvertrages. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden ferner unter der Voraussetzung angeboten, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimträgers einverstanden ist.

5. Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung setzt sich zusammen aus der Verpflegung inklusive Abfallentsorgung sowie der Wäsche- und Gebäudereinigung und dem technischen Dienst.

a) Verpflegung

Die Leistung der Verpflegung umfasst die Speise- und Getränkeversorgung inklusive dem dazugehörigen Einkauf, die Zubereitung der Speisen, das Eindecken und Abräumen der Tische, die hiermit im Zusammenhang stehenden Reinigungsarbeiten und Müllentsorgung sowie bei pflegerischem Bedarf das Servieren der Speisen in den Wohnbereichen.

Die seniorenrechtliche Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans und umfasst folgende ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten:

- * Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen
- * Mineralwasser, Tee zur Deckung des täglichen Bedarfs
- * Zwischen- und Spätmahlzeit nach Bedarf des Bewohners
- * Schon- bzw. Diätkost bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung.

Außerdem stehen gegen gesondertes Entgelt Säfte und alkoholische Getränke zur Verfügung.

Sofern der Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung die Heimkost nicht in Anspruch nehmen kann und andere Nahrung (z. B. Sondennahrung) erhält, besteht die Verpflegungsleistung des Heimträgers in der Versorgung der Sonde. Die Verabreichung der Sondennahrung stellt eine Erfüllung der Verpflegungsleistung dar.

b) Wäschedienst

Der Wäschedienst umfasst

- aa) Bereitstellung, Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche (insbesondere von Bettwäsche, Handtüchern, etc.)
- bb) Maschinelles Waschen und Bügeln der Leibwäsche, Nachtwäsche und Tagesbekleidung des Bewohners.
Die Wäschestücke sind vom Bewohner zu kennzeichnen oder gegen Kostenerstattung vom Heimträger kennzeichnen zu lassen. Für nicht gekennzeichnete Wäsche übernimmt der Heimträger beim Verlorengehen keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

c) Gebäudereinigung

Ferner umfasst die hauswirtschaftliche Versorgung die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, der Sanitärflächen, der Toilette sowie die Leerung des Abfallbehälters (Wohnraum werktäglich und bei Bedarf; Sanitärflächen werktäglich und bei Bedarf) sowie der Gemeinschaftsbereiche im erforderlichen und regelmäßigen Umfang.

d) technischer Dienst

Der Heimträger stellt die laufende Wartung aller technischen Anlagen sowie die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Raum- und Sachausstattung sicher.

6. Der Bewohner und das Heim können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (vergütet durch das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen (vergütet durch die Pflegevergütung) i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die vom Heim angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.

III. Ausschluss von Leistungen

7. Der Pflege und Betreuung liegt das als **Anlage 1** beigefügte Leistungskonzept zugrunde.

Folgende Bewohnergruppen/Krankheitsbilder werden in dieser Einrichtung **nicht** versorgt:

- Versorgung von Pflegebedürftigen, die einen besonderen Interventionsbedarf haben, wie Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte der Phase F, Chorea Huntington oder Langzeitbeatmungspflichtige.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert eine überdurchschnittliche Fachkraftquote sowie besondere Fachkenntnisse. Eine derartige Personalausstattung hält das Heim nicht vor und ist auch über die Pflegesätze nicht refinanziert.
- AIDS-Kranke.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Kompetenz, über die das Heim nicht verfügt.
- mobile Bewohner mit Weglauftendenz, bei denen eine therapeutisch nicht beeinflussbare schwere Demenz (0 - 9 Punkte Minimal-Status) mit entsprechenden Verhaltensauffälligkeiten oder ein richterlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt, der eine Unterbringung in einer beschützten Abteilung erforderlich macht.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert in baulicher Hinsicht besondere Sicherungsmechanismen, über die die Einrichtung nicht verfügt.
- Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die einer ununterbrochenen Beaufsichtigung und der Möglichkeit der jederzeitigen Intervention bedürfen.
Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert ein von der klassischen Altenpflege abweichendes Betreuungsangebot und in fachlicher Hinsicht eine spezielle Kompetenz, über die das Heim nicht verfügt.
- Mehrfach geschädigte Alkoholiker sowie akut suchtmittelabhängige Bewohner.
Aus Sicht des Heimträgers bestehen bei diesen Bewohnern die erhöhte Gefahr einer Fremd- und/oder Selbstgefährdung sowie ein Betreuungsbedarf durch gesondert geschultes Personal, das der Heimträger derzeit nicht vorhält.
- Sonstige Einschränkungen laut Versorgungsvertrag / LQM mit Begründung für den Ausschluss:

IV. Entgelte

8. Die Leistungen der allgemeinen Pflege, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege richten sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner jeweils nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

Pflegevergütung

Das aktuelle Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt:

in der Pflegestufe 0	pflegetäglich	36,10 €
in der Pflegeklasse I	pflegetäglich	50,82 €
in der Pflegeklasse II	pflegetäglich	65,57 €
in der Pflegeklasse III	pflegetäglich	90,14 €
im Härtefall	pflegetäglich	102,73 €
Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI pflegetäglich		2,09 €

Zuschlag für Bewohner mit erheblichem allgem. Betreuungsbedarf

Sofern der Bewohner über einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i.S.d. § 45 a SGB XI verfügt, erhöht sich die Pflegevergütung bei einer vollstationären Versorgung um einen Betrag in Höhe von 144,50 € pro Monat. Dieser Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse gesondert vergütet und erhöht daher den vom Heimbewohner zu übernehmenden Eigenanteil nicht. Dem Vergütungszuschlag liegt der in **der Anlage 3** beschriebenen Leistungsbeschreibung zu § 87 b SGB XI zu Grunde.

Der Zuschlag wird erstmalig fällig in dem Monat, in dem der Bewohner am ersten des Monats in der Einrichtung betreut wird. Der Bewohner hat jedoch den Anspruch auf Teilnahme an der besonderen Betreuungsleistung des Heimes für diesen Bewohnerkreis vom ersten Tag der Vertragslaufzeit an.

Medizinische Behandlungspflege

Soweit kein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege i. S. d. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V vorliegt, sind die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bereits mit der Pflegevergütung abgegolten. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht dann, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn:

- behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder
- die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gesondert über die Krankenkasse gemäß § 37 Abs. 2 SGB V zu übernehmen und nicht bereits mit dem Heimentgelt abgegolten.

9. Entgelten für Unterkunft und Verpflegung

Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung wird mit den **Entgelten für Unterkunft und Verpflegung** i. S. d. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI abgegolten. Diese betragen derzeit pflegetäglich

Entgelt für Verpflegung 9,83€
Entgelt für Unterkunft 18,24 €

In dem Entgelt für Verpflegung ist ein Lebensmittelsatz von pfegetächlich 4,40 € enthalten, der Bewohnern, die vollständig über die Sonde versorgt werden, erstattet wird.

Hinweis: das Entgelt für Unterkunft dient nicht der Abgeltung der Leistung der Raum- und Sachausstattung, sondern vergütet die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, soweit sie nicht zur Verpflegung zählen.

10. Gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen

Die Leistung des Vorhaltens der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung wird mit dem Entgelt der **gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen** vergütet. Dieses beträgt derzeit pfegetächlich

im Einzelzimmer Kategorie 1	13,38 €
im Einzelzimmer Kategorie 2	18,49 €
im Einzelzimmer Kategorie 3	19,38 €
im Doppelzimmer	13,38 €

Im Falle der Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer verdoppelt sich das Entgelt für die Investitionsaufwendungen entsprechend. In diesen Fällen beträgt der Investitionskostensatz pfegetächlich 26,76 €

11. Das Gesamtentgelt beträgt für Herrn/Frau

unter Zugrundelegung der Pflegestufe
 bei monatlicher Abrechnung im Falle eines Vertragsabschlusses pro Tag:

Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen
 des SGB XI fällt (sog. Stufe Null i. S. v. § 61 SGB XII) €

Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI
 Stufe I €
 Stufe II €
 Stufe III €
 außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall) €

Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI 2,09 €
 Hauswirtschaftliche Versorgung 28,07 €
 darin enthalten:
 Entgelt für Unterkunft 18,24 €
 Entgelt für Verpflegung 9,83 €

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
 Einzelzimmer €
 Doppelzimmer €

Tagesentgelt: €

Gesamtheimentgelt monatlich (durchschnittlich 30,42 Pflagetage).. €
 Im Falle der Wahl des angebotenen Einzelzimmers €
 Im Falle der Wahl des angebotenen Doppelzimmers..... €

Monatlicher Zuschlag nach § 87 b SGB XI für besondere Betreu-
 ungsleistungen für Bewohner mit Hilfebedarf nach § 45 a SGB XI €

Zwischensumme..... €

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung derzeit pro Monat
 auf der Basis der Pflegestufe : €

Zuzüglich des Zuschlags nach § 87 b SGB XI €

Monatlicher Eigenanteil im Jahresdurchschnitt (durchschnittlich 30,42 Pflagetage)

Im Falle der Wahl des angebotenen Einzelzimmers €

Im Falle der Wahl des angebotenen Doppelzimmers €

V. Leistungs- und Entgeltveränderungen

12. **Sofern der Bewohner einen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der unter die Ausschlusskriterien des Punktes 7 dieser Vor-Information fällt, ist der Heimträger zur Leistungsanpassung NICHT verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht des Heimträgers auf fristlose Kündigung des Heimvertrages.**
13. Verändert sich der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners außerhalb der Regelung des Punktes 12, ist das Heim verpflichtet, die Leistungen an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf anzupassen und dem Bewohner eine entsprechende Änderung des Heimvertrages anzubieten. Die Anpassung ist dem Bewohner mitzuteilen und zu erläutern. Der Heimträger ist bei Bewohnern, die Leistungen i.S.d. SGB XI oder SGB XII erhalten, zur Leistungs- und Vertragsanpassung durch einseitige Erklärung berechtigt, einer Zustimmung des Bewohners bedarf es in diesem Falle nicht. Bewohner ohne Leistungsbezug i.S.d. SGB XI oder SGB XII sind berechtigt, das Angebote des Heimträgers auch nur teilweise anzunehmen. Das Entgelt erhöht oder verringert sich sodann in dem Umfang, in der der Bewohner das Angebot angenommen hat
14. Im Übrigen kann der Heimträger eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen des § 9 WBVG eingehalten sind.

VI. Ergebnisse der Qualitätsprüfung

- Die Einrichtung wurde zuletzt am 11.05.2015 durch die Pflegekassen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus **Anlage 4**
- Die Einrichtung wurde zuletzt am [REDACTED] nach landesrechtlichen Vorschriften geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus **Anlage 5**.

Hiermit bestätigt der Unterzeichner, diese Vor-Information am [REDACTED] ausgehändigt erhalten zu haben, um diese im Falle eines Heimvertragsabschlusses zum Bestandteil des Vertrages zu machen.

Ort, Datum

Bewohner/Vertreter

Anlagen:

1. Allgemein vorvertragliche Informationen
2. Liste der Zusatzleistungen
3. Leistungsbeschreibung zu § 87 b SGB XI
4. Ergebnis der Qualitätsprüfung nach SGB XI (soweit vorhanden)
5. Ergebnis der Qualitätsprüfung nach Landesrecht (soweit vorhanden)

Anlage 2

Preisliste für Zusatzleistungen / sonstige Leistungen

Zusatzleistungen sind Leistungen aus dem Bereich der allgemeinen Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, die über das notwendige Maß hinausgehen und auf besonderen Wunsch des Bewohners erbracht werden können.

Sonstige Leistungen sind nicht heimbetriebstypische Leistungen oder Leistungen aus den Bereichen der baulichen Ausstattung oder Fremdleistungen Dritter, die der Heimträger dem Bewohner vermittelt oder für Dritte berechnet.

Leistung	Preise
Fahrdienste zu Freunden etc. Fahrtkosten inkl. Begleitung	23,00 € / Std.
Hochwertige Säfte und alkoholische Getränke	Nach gesonderter Preisliste
Hilfe beim Einkaufen: Fahrtkosten inkl. Begleitung **	23,00 € / Std.
Wäsche Hol- und Bringservice ins Krankenhaus inkl. Fahrtkosten **	23,00 € / Std.
Begleitung zu Arztbesuchen inkl. Fahrtkosten **	23,00 € / Std.*
Begleitung zu Arztbesuchen ohne Fahrtkosten **	20,00 € / Std.*
Hausmeistertätigkeiten an persönlichen Gegenständen des Bewohners: z. B. Reparatur von mitgebrachten Möbelstücken, Zusammenbau neu erworbener persönlicher Möbelstücke des Bewohners	20,00€ / Std.*
Näharbeiten (ohne Ersatzteile) an persönlicher Kleidung des Bewohners nach Zeitaufwand	20,00 € / Std.
Wäschekennzeichnung	0,50 € / Stück
Durchführung von Schriftverkehr über nicht heimbetriebsrelevante Sachverhalte	21,00 € / Std.*
Telefoneinheit	€ 0,30/Einheit
Haustiersversorgung	nach gesonderter Vereinbarung
Friseur, Fußpflege, chemische Reinigung, etc.	gesonderte Abrechnung mit dem vom Bewohner ausgewählten Anbieter

* Die Preise werden pro angefangene ¼ Stunde berechnet.

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

** Diese Leistungen werden nur dann berechnet, wenn die Begleitung durch Angehörige trotz Zumutbarkeit von der Einrichtung getätigt werden soll, oder der Bewohner/Angehörige eine Begleitung wünscht, obwohl keine Begleitung notwendig ist.

Soweit Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, gelten diese Preise als verbindlich vereinbart. Auf die Preisänderungsmöglichkeit nach §§ 5, 15 des Heimvertrages wird hingewiesen.

Tarife - Preise Telefonanschluss (Stand 01.01.2008)

Die Tarife sind vergleichbar mit dem Telecom - Call-Plus-Tarif

	Netto	19% MwSt	Brutto
Grundgebühr pro Monat	13,76 Euro	2,61 Euro	16,37 Euro
Grundgebühr pro Tag	0,45 Euro	0,09 Euro	0,54 Euro
Minutentarif Minutenpreise - Cent / Minute			
City	ab 1,68 Cent	ab 0,32 Cent	ab 2,0 Cent
Hauptzeiten 07:00 - 18:00 Uhr	3,36 Cent	0,64 Cent	4,0 Cent
Nebenzeiten 18:00 - 07:00 Uhr	1,68 Cent	0,32 Cent	2,0 Cent
Wochenende	1,68 Cent	0,32 Cent	2,0 Cent
Deutschland	ab 2,52 Cent	ab 0,48 Cent	ab 3,0 Cent
Hauptzeiten 07:00 - 18:00 Uhr	4,20 Cent	0,80 Cent	5,0 Cent
Nebenzeiten 18:00 - 07:00 Uhr	2,52 Cent	0,48 Cent	3,0 Cent
Wochenende	2,52 Cent	0,48 Cent	3,0 Cent
Ausland	ab 10,92 Cent	ab 2,08 Cent	ab 13,0 Cent
Mobil	ab 17,65 Cent	ab 3,35 Cent	ab 21,0 Cent
T-Mobile	17,65 Cent	3,35 Cent	21,0 Cent
D2 Vodafone	17,65 Cent	3,35 Cent	21,0 Cent
E-Plus	19,33 Cent	3,67 Cent	23,0 Cent
O2	19,33 Cent	3,67 Cent	23,0 Cent

Einzelverbindungsachweis	1,01 Euro	0,19 Euro	1,20 Euro
---------------------------------	-----------	-----------	------------------

	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Miete Telefon	ab 1,00 Euro	0,19 Euro	ab 1,20 Euro
Standard-Telefon	1,01 Euro	0,19 Euro	1,20 Euro
Funk-Telefon	1,26 Euro	0,24 Euro	1,50 Euro
Senioren-Telefon <i>Standard</i>	4,20 Euro	0,80 Euro	5,00 Euro
Senioren-Telefon <i>Funk</i>	2,52 Euro	0,48 Euro	3,00 Euro

Anlage 3

Leistungsbeschreibung zu § 87 b SGB XI

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Beschäftigte zur Betreuung demenzerkrankter Bewohner/-innen als sog. Betreuungsassistenten/-innen einzustellen. Nach § 87b SGB XI i. V. mit § 2 Abs. 4 der Richtlinie nach § 87 b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI) in der Fassung vom 19.08.2008 handelt es sich um eine Verbesserung der Betreuung der betroffenen Pflegeheimbewohner/-innen zusätzlich zur allgemeinen Sozialen Betreuung (§§ 82 Abs. 1 Satz 3 und 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Damit kommen zur Betreuung und Aktivierung Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Heimbewohner/-innen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

Diese Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen sind im Einrichtungs-, Pflege- oder Betreuungskonzept der Einrichtung enthalten. Dieses bildet daher neben der in der Betreuungskräfte- RI beschriebenen Angebote und Aktivitäten die Grundlage der Leistungserbringung.

Zur Ergänzung des bestehenden Angebotes der Sozialen Betreuung im Sinne des § 87b SGB XI werden den Bewohner/-innen folgenden Betreuungsleistungen angeboten:

- Malen und basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben oder –ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen
- Gespräche über alltägliches und ihre Sorgen
- Präsenz, um ihnen Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln

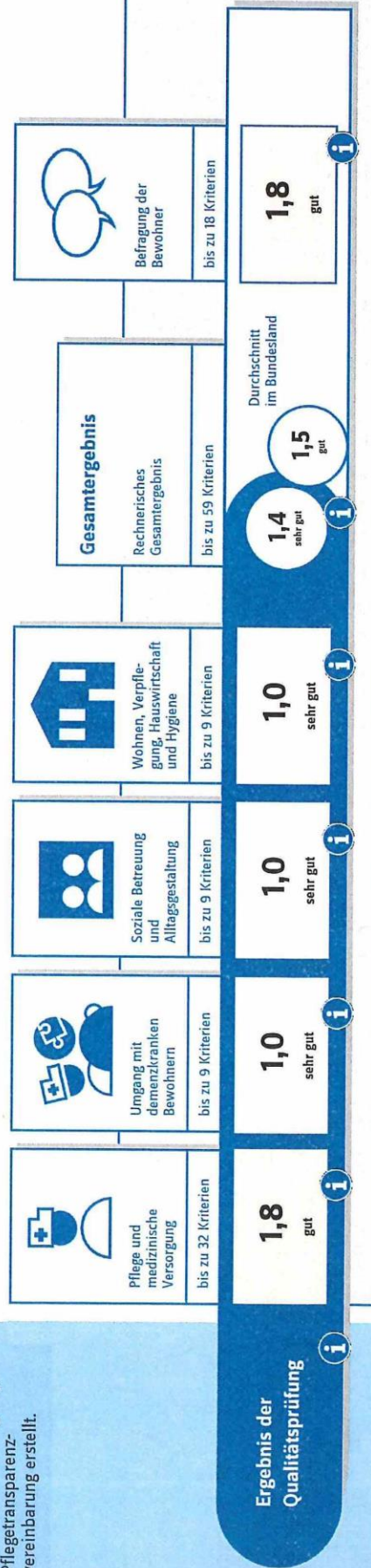
Je nach persönlicher Situation der betreffenden Bewohner/-innen werden die Angebote als Einzel- oder Gruppenmaßnahme angeboten. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungsassistenz ist von dem Willen und der tagesaktuellen gesundheitlichen Verfassung der Bewohner/-innen abhängig.

PRÜFGRUNDLAGE AB 2014

Dieser Transparenzbericht wurde auf Grundlage der ab dem 1. Januar 2014 gültigen Pflegetransparenzvereinbarung erstellt.

Qualität der stationären Pflegeeinrichtung Senioren-Residenz Haus Veronika

Hüftring, 54421 Reinsfeld · Tel.: 06503-91410 · Fax: 06503-914127
seniorenresidenz@haus-veronika.net · www.haus-veronika.net



Erläuterungen zum Bewertungssystem

Vertraglich vereinbarte Leistungsangebote

Kommentar der stationären Pflegeeinrichtung

Weitere Leistungsangebote und Strukturdaten

Qualitätsprüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI am

Prüfungsart:

Die Pflegeeinrichtung hat eine Wiederholungsprüfung beantragt:

Anzahl der versorgten Bewohner:
Anzahl der in die Prüfung einbezogenen Bewohner:

Anzahl der befragten Bewohner:

11.05.2015

Regelprüfung

Nein

105

9

3

Notenskala: 1 sehr gut / 2 gut / 3 befriedigend / 4 ausreichend / 5 mangelhaft

Bitte beachten Sie, dass ein Einrichtungsvergleich nur auf der Grundlage von Berichten mit gleicher Prüfgrundlage und Bewertungssystematik möglich ist.

Bewertungen auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen alten Transparenzvereinbarung und Bewertungen auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2014 geltenden neuen Transparenzvereinbarung sind nicht miteinander vergleichbar.

Anlage 5

Vereinbarung

zwischen der Senioren-Residenz Haus Veronika GmbH, Huftring,
54421 Reinsfeld
als Trägerin der Senioren-Residenz Haus Veronika,
Huftring, 54421 Reinsfeld

- nachstehend Senioren-Residenz genannt -

und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
als örtlicher Träger der Sozialhilfe

sowie

dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

- nachstehend Träger der Sozialhilfe genannt -

Hinsichtlich der von der Einrichtungsträgerin beantragten Investitionsaufwendungen wird für die Zeit ab dem 01.08.2004 nachfolgender Vergleich geschlossen:

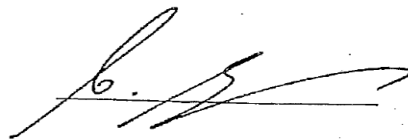
1. Die Seniorenresidenz kann für die Zeit ab dem 01.08.2004 Investitionsaufwendungen
in Höhe von 13,10 EUR pro Tag und Person im Doppelzimmer und
in Höhe von 14,12 EUR pro Tag und Person im Einzelzimmer
gesondert berechnen.

2. Der Vergleich wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht getroffen.

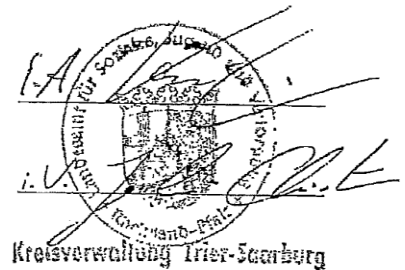
Mainz, den 15.11.2005

für die Seniorenresidenz

für die Träger der Sozialhilfe



Senioren-Residenz
Haus Veronika GmbH
Huftring, 54421 Reinsfeld
Tel. 0 65 03 / 91 41-0 Fax 9141-27



Kreisverwaltung Trier-Saarburg

